Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 045
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 23. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2020)

zum Thema:
Alexej Nawalny – Was kostet er dem Berliner Steuerzahler? Teil 2

und **Antwort** vom 08. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 045
vom 23. September 2020
über Alexej Nawalny – Was kostet er dem Berliner Steuerzahler? Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Aus der Beantwortung meiner Anfrage Drucksache 18/24 648 und der Entlassung von Herrn Nawalny aus der stationären Behandlung der Charité ergeben sich nun einige Nachfragen:

1. Welche Gesamtkosten sind für die stationäre Behandlung von Herrn Nawalny in der Charite entstanden?

Zu 1.:
Die Kosten einer Patientenbehandlung unterliegen grundsätzlich der Vertraulichkeit.

2. Wer trägt diese Kosten für die stationäre Behandlung von Herrn Nawalny konkret (Name, Verein, Person, etc)?

Zu 2.:
Eine Übernahme der Behandlungskosten ist durch Mitarbeiter von Herrn Nawalny zugesagt worden.

3. Sind die Kosten für die stationäre Behandlung vollständig beglichen worden? Wenn ja, durch wen? Wenn nein, warum nicht? Falls die Behandlungskosten für die stationäre Behandlung noch nicht beglichen wurden, wurden entsprechende Sicherheiten hinterlegt? Wenn ja, in welcher Form und wo, wenn nein, warum nicht?

Zu 3.:

Eine Rechnungstellung ist noch nicht erfolgt; dementsprechend sind bislang auch keine Behandlungskosten beglichen worden.

4. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage (Aufenthaltstitel, Visum?) hält sich Herr Nawalny nach seiner Entlassung in Berlin auf? Wann läuft dieser Aufenthaltstitel/Visum ab?

Zu 4.:
Die angefragte Person verfügt über ein Schengenvisum.

5. Wann wird Herr Nawalny konkret nach Russland zurückkehren und wie insbesondere aufgrund der derzeitigen Coronabeschränkungen?

Zu 5.:
Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

6. Wird Herr Nawalny durch die Berliner Polizei nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus weiter beschützt? Wenn ja, wie konkret? Wieviel Personal ist hierfür nötig?

Zu 6.:
Um die Sicherheit von Schutzpersonen nicht zu gefährden, können Fragen zu Schutzmaßnahmen nicht beantwortet werden.

7. Wer finanziert den Aufenthalt von Herrn Nawalny in Berlin nach seiner Entlassung aus der Charité?

Zu 7.:
Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

8. Welche konkreten Ergebnisse über die angebliche Vergiftung von Herrn Nawalny konnte die Charité bzw. die von der Charite beauftragten Labore feststellen? Wie wissenschaftlich zuverlässig sind diese Ergebnisse?

Zu 8.:
Die Charité verweist hierzu auf ihre von Herrn und/oder Frau Nawalny autorisierten Pressemitteilungen zu dem Fall. Weitere Angaben können aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht nicht gemacht werden.

9. Warum hat die Berliner Polizei und die Berliner Justiz bisher nicht auf die Amtshilfeersuche der russischen Behörden reagiert und warum kooperieren die Polizei und Justiz in Berlin derzeit nicht mit den russischen Behörden? Ist zukünftig eine Kooperation mit den russischen Behörden von Seiten der Berliner Polizei und Justiz geplant? Falls ja, wann und in welcher Form? Falls nein, warum nicht?

Zu 9.:
Die Rechtshilfeersuchen der Russischen Föderation sind vom Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit dem Auswärtigen Amt gemäß internationaler Rechtshilfeabkommen an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung weitergeleitet worden und werden nun dort bearbeitet.

Berlin, den 08. Oktober 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -